



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2019/497
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 11.06.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	26.06.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	26.06.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Aufsichtsrates der Berufsbildungs- u. Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH wird angewiesen, als Nachfolgerin von Herrn Dr. Buhmann Frau Dr. Friedrich in den Aufsichtsrat der BBg zu berufen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Vorlage 2017/146 wurde Herr Dr. Buhmann als Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsrat der BBg berufen. Herr Dr. Buhmann scheidet am 31.07.2019 aus dem aktiven Dienst beim Landkreis Peine aus. Er hat schriftlich sein Mandat für den Aufsichtsrat mit Wirkung ab 01.08.2019 niedergelegt.

Zum 01.08.2019 tritt Frau Dr. Friedrich die Nachfolge von Herrn Dr. Buhmann als Dezernentin für das Dezernat 3 – Soziales, Jugend und Gesundheit – an. Als Folge der Zusammenarbeit der BBg mit dem Fachdienst Arbeit und der Kreisvolkshochschule bietet sich an, die Vertretung im Aufsichtsrat bei der Dezernatsleitung zu belassen. Frau Dr. Friedrich hat am 11.06.2019 telefonisch ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe erklärt.

Gender Mainstreaming:

Die Verwaltung des Landkreises ist derzeit durch Herrn Landrat Einhaus und Herrn Dr. Buhmann mit zwei Männern vertreten. Durch Berufung von Frau Dr. Friedrich ist die Verwaltung nunmehr paritätisch mit einer Frau und einem Mann im Aufsichtsrat vertreten.

Ziele / Wirkungen:

Mitglieder des Aufsichtsrates sind vorrangig dem Wohl der GmbH verpflichtet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Berufung nicht.

Schlussfolgerung:

Gründe, die der Berufung von Frau Dr. Friedrich in den Aufsichtsrat entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Keine